

Asklia Holding AG, Belp

Rückkauf eigener Aktien

zum Zweck der

Kapitalherabsetzung

Die Asklia Holding AG (nachstehend Asklia genannt) beabsichtigt, maximal 10 % des Aktienkapitals zurückzukaufen. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 5. März 1999 gefasst. Er wird der Generalversammlung vom 12. Mai 1999 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt die Asklia, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren.

Handel auf zweiter Linie an der Schweizer Börse

An der Schweizer Börse wird eine zweite Linie für die Namenaktien Asklia errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Asklia als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien Asklia unter der bisherigen Valorenummer 456 432 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Asklia hat daher die Wahl, Namenaktien Asklia entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Asklia zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Asklia hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien Asklia und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

| | |
|--|--|
| Rückkaufspreis | Der Rückkaufspreis bzw. der Kurs der zweiten Linie dürfte sich in Anlehnung an den Kurs der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien Asklia bilden. |
| Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung | Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der gekauften Namenaktien Asklia findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. |
| Beauftragte Bank | Die Asklia hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Asklia als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien Asklia auf der zweiten Linie stellen. |
| Verkauf auf der zweiten Linie | Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich. |
| Kotierung | Die Kotierung der Namenaktien Asklia auf der zweiten Linie erfolgt ab 15. März 1999 im Hauptsegment der Schweizer Börse und wird bis längstens 12. April 1999 aufrechterhalten. |
| Börsenpflicht | Gemäss Entscheid der Schweizer Börse besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig. |
| Steuern | <p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizillierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizillierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.2. Stempelsteuer Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr und EBK-Abgabe von 0.01% geschuldet).3. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.<ol style="list-style-type: none">a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar. |
| Information der Asklia | <p>Der Jahresabschluss 1998 dürfte im Rahmen der im Halbjahresabschluss 1998 bekanntgegebenen Erwartungen liegen.</p> <p>Aufgrund der Analyse ihrer Aktionärsstruktur geht die Asklia davon aus, dass sich ein breiter Aktionärskreis aus steuerlichen Gründen am Rückkauf beteiligen wird.</p> <p>Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die Asklia, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.</p> |

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der Schweizer Börse und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Zürich, 15. März 1999 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

Credit Suisse First Boston

Namenaktien Askia von je CHF 20 Nennwert Valoren-Nr. 456 432 ISIN: CH 000 456 432 1

Namenaktien Aklia von je CHF 20 Nennwert Valoren-Nr. 489 892 ISIN: CH 000 489 892 7
(Aktienrückkauf 2. Linie)